MASTER
NEGATIVE
NO. 95-82336-3

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Lamsfuss, Rudolf

Title:
Probleme einer stabilisierung im...

Place:
Dortmund

Date:
[1930]

95-82336-3

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

BUSINESS
305
L19

Lamsfuss, Rudolf, 1905-
Probleme einer stabilisierung im griechischen korinthenhandel ... von Rudolf Lamsfuss ...
Dortmund, Rühmkorf [1930]
xi, 25 p., 1 l. 20½cm.

Thesis, Köln.
Bibliography: p. [iii]-viii.
"Auszugsweise wiedergabe".

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 12x IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 1/26/95 INITIALS: DG

TRACKING # : MSH 04066

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13″x18″
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

1.0

1.1

1.25

1.4

1.6

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

A5

A4

A3

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.5 mm

D305 L19

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

School of Business

305
Currants - Marketing - Greece
Gambini
Columbia University
School of Business Library
Univ. Exchange APR 26 1939

Probleme einer Stabilisierung im griechischen Korinthenhandel

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Köln

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARY

Vorgelegt von
Rudolf Lamsfuß
aus Wuppertal-Barmen

Auszugsweise Wiedergabe

Otto Rühmkorf, Dortmund, Heiliger Weg 13

Referent: Geh. Rat Prof. Dr. Eckert
Korref.: Prof. Dr. Seyffert
Tag der mündl. Prüfung 19. 12. 1930.

Bus.
D305
L19

Hec Aug 2, 1939

Literaturverzeichnis

Bücher:

in deutscher Sprache:

Decasos, P. A.: Die Landwirtschaft im heutigen Griechenland. Berlin 1904.

Eiswaldt, E.: Die Wirtschaft Griechenlands. Ein Vergleich mit der Vorkriegszeit. München/Leipzig 1928.

Heisenberg, A.: Neugriechenland. Leipzig/Berlin 1919.

Kriekoukis, Ch.: Die Entwicklung des Korinthenproblems in Griechenland in historischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Diss. Berlin 1930.

Liefmann, R.: Kartelle, Konzerne und Trusts, 7. Aufl. Stuttgart 1927.

Lücker, A.: Neue Probleme in der Frage der brasilianischen Kaffeevalorisation. Köln, 1925. Diss.

Paschen, Gertrud: Die Entwicklung der kalifornischen Rosinenindustrie und ihre Bedeutung für Deutschland. Diplomarbeit. Köln 1929.

Philippson, A.: Die geographischen Grundlagen der Politik Griechenlands. (Politische Aufsätze über Griechenland.) München 1918.

Philippson, A.: Das Mittelmeergebiet, seine geographische und kulturelle Eigenart. 4. Aufl. Berlin 1922.

Partsch, J.: Kephallenia und Ithaka, Dr. A. Petermanns Mitteilungen. Ergänzungsband XXI. Gotha 1890.

in englischer Sprache:

Burlumi, T. A History of Currants and of the Currant Vine London 1911.

Rules and Contract Conditions of the London Dried Fruit Trade Association. Tenth Edition. London 1923. Beilage: Alterations of Rules-Tenth Edition.

in griechischer Sprache:

Simonides, B.: Jahresbericht der Autonomen Korinthen-Organisation. Athen 1927.

Jahrbücher:

Jahrbuch für den Balkanhandel 1914/15, herausgegeben von Otto Keßler. Berlin 1914.

Osteuropäisches Jahrbuch 1923/24. II. Jahrg., herausgegeben von Dr. Franz Fodor. Budapest 1924.

Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken:

in deutscher Sprache:

Kalitsunakis, D.: Die Korinthenfrage in Griechenland. (Balkan-Revue, Monatsschrift für die wirtschaftlichen Interessen der südosteuropäischen Länder, 5. Jahrg. Nr. 9/10 und 11/12.) Berlin.

Lorenz, Charl.: Rohstoffmonopole und internationale Kartelle in ihrem Aufbau und ihrer Bedeutung für den Weltmarkt. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 127, S. 639—667.)

Mendel, J.: Der griechische Korinthenhandel. (Balkan-Revue,, Monatsschrift für die wirtschaftlichen Interessen der südosteuropäischen Länder. 1. Jahrg. Nr. 4/5.) Berlin.

Panos, D.: Kontinentaleuropa als Absatzgebiet für Korinthen. (Mitteilungen der griechischen Handelskammer in Deutschland. Jahrg. III, Nr. 1.) Berlin 1926.

Scherrer, H.: Die Kaffeevalorisation und Valorisationsversuche in anderen Welthandelsartikeln. (Weltwirtschaftliches Archiv, Herausgeber: Prof. Dr. Harms, Bd. 14.) Jena 1914.

Wirminghaus, M.: Die Volkswirtschaftslehre. (Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute, 1. Buch, 60. Aufl.) Leipzig 1927.

Verschiedene besondere Abhandlungen der ARO. (Autonome Korinthen Organisation):

Griechisches Korinthensyndikat, Generalvertretung für Nordeuropa, Hamburg:

Was wissen Sie von der Korinthe?
Anbaugebiete der Korinthe.
Das griechische Korinthensyndikat (Seine Entstehung).

Sakellarios, D.:

Kalkulation der Herstellungskosten von Zucker aus Korinthen.
Das Programm der ARO. für die Errichtung von eigenen Weinfabriken. September 1929.

in englischer Sprache:

Burlumi T. A. The Overproduction of Currants. Extracted from „Economic Journal". London, December 1899.

Statistiken:

in deutscher Sprache:

Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt Berlin. 1925/28.

in französischer Sprache:

Bulletin Mensuel du Commerce Spécial de la Grèce avec les Pays Etrangers. Herausgegeben von der „Direction de la Statistique" des griechischen Volkswirtschaftsministeriums. Athen 1924 bis Aug. 1929.

in englischer Sprache:

Messinesi, K. L. London Sale of Currants with Weighted Average Price of Provincial Fruit 1871/72 — 1914/15. London.

in griechischer Sprache:

Privilegierte Allgemeine Lagerhäusergesellschaft von Griechenland A.-G.:

Zentrale Korinthen-Verwaltungsstelle. Abteilung: Statistische Veröffentlichungen.

„Vergleichende Aufstellung der Korinthenausfuhr nach Ländern und Exporthäfen während der Jahre 1913/14 — 1928/29" Athen.

Jahresabrechnungen der „Korinthenverwaltung" für 1926/27, 1927/28, 1928/29, Athen.

Eine Reihe von Sonderstatistiken der ARO. u. a.:

Der Stand der genossenschaftlichen Organisation während des Jahres 1927.

Die Abgaben der „Privilegierten" an den griechischen Staat von 1905 bis 1924.

Die Abgaben der ARO. an den griechischen Staat von 1925 bis 1930.

Die Gegenüberstellung von Ernteschätzung und tatsächlicher Ernte von 1924 bis 1927.

Verzeichnis der besuchten Ausstellungen, Messen usw. von der Gründung der ARO. bis August 1929.

Kostentableau für Korinthen (Pyrgos-Qualität) cif London im September 1929. (Von Direktor Zakas persönlich zur Verfügung gestellt.)

Berichte:

in deutscher Sprache:

Marktberichte aus Hamburg, erstattet von der Erdeba-Import G.m.b.H., Hamburg vom 5. X. 1927 bis 3. X. 1930. Veröffentlicht in der „Bäcker- und Conditoren-Tageszeitung, Genossenschaftsausgabe", Berlin.

Marktberichte aus Patras vom 29. VII. 1929 bis 13. IX. 1930, erstattet von Pasqua Brof., Korinthen-Exporteure, Patras.

Protokolle der Sitzungen der Propagandakommission bei der „Generalvertretung des griechischen Korinthensyndikates für Nordeuropa, Hamburg". Vom 27. V. 1925 bis 11. I. 1929.

in englischer Sprache:

Wöchentliche Berichte über den Londoner Markt. Vom 13. IV. 1927 bis 15. III. 1930. Erstattet von „Central Currant Office, London.

„Comparative list of Currant Shipments to date." Erstattet von W. Morphy and Son, Steam Ship Agents and Brokers, Patras, 30. VI. 1930.

Zeitungen und Zeitschriften:

amerikanische:

Commerce Reports, Washington. 1917: 17. VIII.; 18. XII.; 1920: 18. X.; 1921: 25. VI.; 25. VII.; 7. IX.; 10. XI.; 1922: 2. I.; 1926: 16. VIII.; 15. XI.; 1927: 24. X.; 1928: 30. I.; 8. X.; 1929: 11. II.

The Journal of Commerce, New York. 1919: 8. XI.; 1920: 28. II.; 28. VIII.; 1922: 4. II.; 1923: 21. IV.; 15. XII.; 1928: 10. VII.

deutsche:

Deutscher Nahrungsmittelgroßhandel, Berlin. 1930: 8. VI.

Deutsches Handelsarchiv, Berlin. 1914: 1. X.

Industrie- und Handelszeitung, Berlin. 1920: 9. XI.; 1927: 11. V.; 16. VII.; 1928: 26. II.; 2. X.; 26. X.; 21. XII.; 1929: 16. III.; 25. X.; 20. XII.; 24. XII.; 1930: 23. III.; 26. IV.

Das Nachrichtenblatt für Aus- und Einfuhr, Berlin. 1925: 30. IX.; 2. XII.; 1926: 3. II.

Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft, Berlin. 1912: 5. VII.; 4. X.; 1919: 8. XII.

Der Tropenpflanzer, Berlin. 1918: II.; 1930: II.

Der Früchtehandel, Düsseldorf. 1929: 14. XII.; 31. V.

Der Kolonialwaren- und Konservenmarkt. Eisfeldt in Thüringen. 1928: 21. X.; 1929: 19. III.

Bergwerks-Zeitung, Essen. 1924: 5. VII.

Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M. 1927: 18. IX.

Wirtschaftlicher Nachrichtendienst der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung e. V., Frankfurt a. M. 1916: 7. III.

Deutsche Levante-Zeitung, Hamburg. 1915: 1. X.; 1919: 1. III.; 1. VIII.

Hamburger Fremdenblatt, Hamburg. 1927: 26. IV.; 1928: 10. II.; 27. V.; 21. XII.; 1929: 17. III.

Hamburgischer Korrespondent, Hamburg. 1912: 21. IX.

Hamburger Nachrichten, Hamburg. 1924: 29. XI.

Mitteilungen der Handelskammer Hamburg, Hamburg. 1928: 17. XI.

Wirtschaftsdienst, Hamburg. 1921: 29. VII.; 1925: 20. III.; 7. VIII.; 2. X.; 1926: 22. I.; 1927: 13. VIII.; 1928: 17. II.

Kölnische Zeitung, Köln. 1917: 27. X.; 1929: 30. XII.

Zentralblatt für Bäcker und Konditoren, Leipzig. 1928: 22. XII.

Deutsche Weinzeitung, Mainz. 1929: 11. I.; 20. I.

Allgemeine deutsche Konditoren-Zeitung, München. 1929: 1. III.

englische:

Advertiser's Weekly, London. 1929: VII.

The Board of Trade Journal, London. 1921: 26. V.; 22. IX.; 1926: 18. XI.

Economic Journal, London. 1899: XII.

The Economist, London. 1916: 3. X.

The Financial News, London. 1928: 17. X.

The Near East, London. 1917: 7. IX.; 14. IX.; 1919: 12. IX.

The Near East and India, London. 1927: 3. X.

The Times – Trade Supplement, London. 1927: 13. VIII.

französische:

Bulletin des Halles, Paris. 1916: 21. I.

La Journée Industrielle, Paris. 1925: 9. VI.

Moniteur Officiel du Commerce et de l'Industrie, Paris. 1928: 31. XI.

griechische:

Le Coopérateur, Athen. 1930: VII.

L'Economiste d'Orient, Athen. 1917: 22. XI.
Hellas, Organ der deutsch-griechischen Gesellschaft, Athen. 1926: 15. IX.
Journal de la Bourse et du Commerce (Journal of Bourse and Commerce), Athen.
französische Ausgabe: 1927: 15. II.; 30. II.; 31. V.; 30. IX.; 15. X.; 1928: 15. I.; 29. II.; 15. IV.; 15. VI.; 30. VI.; 15. VIII.
englische Ausgabe: 1927: 30. IX.
Freies Podium, Athen. (in griechischer Sprache). 1929: 7. VII.; 1930: 1., 2., 3. VII.

holländische:

Deutsche Handelsstelle im Haag, Haag. 1918: 2. XII.
Handelsberichte, Amsterdam. 1918: 9. V.

italienische:

Internationale Landwirtschaftliche Rundschau, Monatsschrift, herausgegeben vom Internationalen Landwirtschafts-Institut, Rom. 1927: Oktoberheft, 1929: Februarheft.

österreichische:

Oesterreichische Monatsschrift für den Orient, Wien. 1915: Sept./Dez.
Wirtschaftliche Nachrichten für Handel, Gewerbe und Industrie, enthaltend Berichte aus den neuen Staaten, Wien. 1928: 15. IX.

besondere Quellen:

Aufstellungen der Korinthen-Exporteure in Kalamata und Patras. Entwurf zu einem Vertrag einer Weinfabrik mit der ARO.

Die Materialsammlung ist am 10. Oktober 1930 abgeschlossen mit Ausnahme der auf Seite V angegebenen Quelle: „Jahresabrechnungen der Korinthenverwaltung" für 1926/27, 1927/28, 1928/29 Athen.

Gliederung

Seite

Vorwort . . . . . .
Einleitung: Die Korinthe, ihr Anbau und ihre Verwertung .
Hauptteil: Probleme einer Stabilisierung im griechischen Korinthenhandel

A. Notwendigkeit der Stabilisierung.
I. in produktionspolitischer Hinsicht.
1. Die Auswirkung der schwankenden Ernteerträge . .
2. Die Gefahren der Ueberproduktion . . . . . .
II. in absatzpolitischer Hinsicht.
1. Die dominierende Stellung des englischen Marktes .
2. Die Preisbestimmung durch Aequivalenzprodukte .

B. Träger der Stabilisierung.
I. Vorgeschichte der Autonomen Griechischen Korinthen-Organisation . . . . . .
II. Die Autonome Griechische Korinthen-Organisation
1. Die Gründer der neuen Organisation . . . . .
2. Die Aufstellung des Programms . . . . . .
3. Der organisatorische Aufbau . . . . . .
4. Die Autonome Griechische Korinthen-Organisation als Vollstreckungsorgan gesetzlicher Maßnahmen . .

C. Maßnahmen der Stabilisierung
I. in produktionspolitischer Hinsicht.
1. Maßnahmen zur Einschränkung der Produktion . .
2. Maßnahmen zur Schaffung eines gesunden organisatorischen Unterbaues
a) Organisatorische Maßnahmen . . . . . .
b) Wirtschaftliche Maßnahmen . . . . . .
3. Meliorationsmaßnahmen technischer Art . . . .

Seite

II. In absatzpolitischer Hinsicht.
1. Maßnahmen zur Preisregulierung.
a) Die Belastung der Ausfuhr mit der Retentionsabgabe.
aa) Das System der Retenstionsabgabe.
naa) Die bestimmenden Grundlagen.
(Der englische Handelsvertrag; die Ernteschätzungen) 1
bbb) Preisfestsetzung und Preisgarantie . . 6
bb) Die Problematik des Retentionssystems.
aaa) Der Retentionsschein in seiner Stellung als freiübertragbares Wertpapier . . 9
bbb) Die Frage der Abschaffung der Retentionsabgabe 11
ccc) Die Frage einer Differenzierung der Retentionsabgabe 19
b) Die Verwertung des Ausfuhrüberschusses.
aa) Der Ausfuhrüberschuß nach Zusammensetzung und Verwertungszwecken.
aaa) Die Zusammensetzung des Ausfuhrüberschusses . . . . . .
bbb) Die Verwertung des Ausfuhrüberschusses
ccc) Die Versuche zur Einführung neuer Verwertungsmethoden . . . . . .
bb) Die Rückwirkung der industriellen Verwertung des Ausfuhrüberschusses
aaa) auf die qualitative Beschaffenheit der ausgeführten Ware . . . . . .
bbb) auf die verarbeitende Industrie . . .
2. Wirtschaftliche Maßnahmen zur Stärkung der Angebotseite.
a) Der periodische Angebotsausgleich innerhalb der Kampagne.
aa) durch Einlagerung.
aaa) Die Priviligierte Lagerhäusergesellschaft von Griechenland A.-G. . . . . .
bbb) Der Bau von eigenen Lagerhäusern .
bb) durch Bevorschussung der eingelagerten Ware
b) Der genossenschaftliche Verkauf . . . . . .

Seite

3. Maßnahmen zur Absatzförderung von getrockneten Korinthen als Nahrungsmittel . . . . . .
a) Die Mittel der Absatzförderung
aa) Verbesserung der Absatzbedingungen durch Einwirkung auf die griechische Handelspolitik
bb) Gesetzliche Vorschriften zur Verbesserung der Qualität der ausgeführten Ware.
aaa) Neuregelung des Erntejahres . . . .
bbb) Bestimmungen über die Bezeichnung der Ware . . . . . .
cc) Exportprämien-Politik . . . . . .
dd) Propaganda . . . . . .
b) Die Bedeutung der Absatzförderung
aa) für die ARO. . . . . .
bb) für den griechischen Produzenten . . . . .
cc) für den griechischen Staat . . . . . .
Schlußbetrachtung . . . . . .
Anhang . . . . . .

II. In absatzpolitischer Hinsicht

1. Maßnahmen zur Preisregulierung.

a) Die Belastung der Ausfuhr mit der Retentionsabgabe.

aa) Das System der Retentionsabgabe.

aaa) Die bestimmenden Grundlagen.

[Der englische Handelsvertrag; die Ernteschätzungen].

Zum Verständnis der folgenden Erörterungen des Systems der Korinthen-Retention ist zunächst eine Darstellung der technischen Abwicklung erforderlich. Alle ausgeführten Korinthen sind mit einer Ausfuhrabgabe in natura (Retention) belastet. Die Höhe der Retention, welche der Exporteur kostenlos an die Autonome Korinthen-Organisation (kurz ARO. genannt) abführen muß, wird in Prozenten der ausgeführten Menge erhoben. Der Prozentsatz (Retentionssatz) wird bei Beginn der neuen Ernte für die laufende Kampagne festgesetzt.[1]) An die Stelle der Ablieferung von Korinthen in natura tritt die Bezahlung der Retentionsabgabe durch den Retentionsschein, der von der Privilegierten Lagerhäusergesellschaft im Auftrage der ARO. demjenigen ausgestellt wird, der Korinthen als Retentionsware in die Läger der vorgenannten Gesellschaften abliefert.

Der Retentionsschein hat Aehnlichkeit mit dem Lagerschein der amtlichen deutschen Lagerhäuser. Er unterscheidet sich von diesem durch die Tatsache, daß die Zurückforderung der Ware bei Präsentierung des ausgestellten Papieres nicht möglich ist. Jeder Inhaber kann den Retentionsschein am Ende der Kampagne von einem bestimmten bei Beginn der Ernte festgesetzten Tage an durch die beauftragten Organe der ARO. (in der Regel die Nationalbank) in Geld umwandeln, da die Organisation durch Gesetz zur Einlösung verpflichtet ist. Der Ankaufpreis wird bei Beginn der neuen Ernte festgelegt. Er ist mithin auf ein Jahr im voraus bestimmt, da die Einlösungspflicht erst am Ende des Korinthenjahres beginnt. Die Höhe der ausstellbaren Scheine ist nicht begrenzt. Es ist mithin jedem die Möglichkeit gegeben, von dem Rechte der Umwandlung von Korinthen in Retentionsscheine Gebrauch zu machen.

---

[1]) Die Kampagne läuft vom 1. September bis zum 31. August, bis 1926 vom 23. August bis zum 22. August.

Der Retentionsschein ist ein frei übertragbares Wertpapier. Zwischen dem Einlieferer der Ware — in der Regel der Produzent — und dem Exporteur schieben sich vermittelnde Glieder ein. Hierdurch entsteht der Handel mit Retentionsscheinen.[2])

Das System der Retentionsabgabe wird ergänzt durch die Verpflichtung der ARO. zum Aufkauf der auf dem Markte am Ende des Korinthenjahres noch vorhandenen Korinthen. Der Aufkaufpreis wird bei Beginn der Ernte für die laufende Kampagne fest gesetzt.

Bei der Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des Problems wurde gezeigt, daß schon sehr früh zu dem Mittel der Abgabe in natura gegriffen worden ist, um Produktion und Absatz in Einklang zu bringen. Hiermit wurde zwar Angebot und Nachfrage in weitem Umfange zum Ausgleich gebracht, es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß bei dieser Lösung der Kostenträger allein die Ausfuhr war.[3]) Zu diesen Mengen, die so auf Kosten des Exportes aus dem Markte genommen wurden, traten dann in der späteren Entwicklung die Korinthen, die auf Staatskosten aufgekauft wurden. Aufkäufe auf dem freien Markt zu anderen als Exportzwecken erfolgten in so verschwindendem Maße, daß sie nicht erwähnt zu werden brauchen. Das naheliegende Mittel der Absatzsteigerung auf dem eigenen Markte kam überhaupt nicht zur Anwendung.[4])

Die Uebernahme der Ausfuhrabgabe in natura ist geschichtlich bedingt. Mit der Aufhebung der Retention wäre die Wirtschaft in ihrer traditionell bedingten Struktur lebensgefährlich getroffen worden.

Während des Krieges hatte sich eine blühende Produktion von Aequivalenzprodukten in anderen Ländern entwickelt. Lange Kriegsjahre hatten die Fortschritte in der Korinthenkultur gehemmt. Schwankende Valuta beunruhigte den griechischen Markt, förderte die Spekulation und raubte dem Produzenten die Gewinnchancen. Die Ausfuhr hatte sich gegenüber den Vorkriegsjahren vermindert. Mit einem Verlustvortrag mußte die ARO. die Geschäfte übernehmen. Diese Vorbereitungen ließen den Entschluß der Zentrale ge-

[2]) Ueber die Preisbildung erfolgen die eingehenden Betrachtungen im Abschnitt „Die Problematik des Retentionssystems".

[3]) Hiermit soll nicht behauptet werden, daß eine Kostenüberwälzung auf den Produzenten nicht stattgefunden hat. Inwieweit das geschehen konnte, hängt von den Gestehungskosten des Produzenten ab. Im Sinne der getroffenen Maßnahme hat jedoch eine solche Entwicklung niemals gelegen.

[4]) Es sei schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß in der ganzen Entwicklung bis zur Gegenwart auf dem f r e i e n Markte nur Ware zu Exportzwecken (also einschl. Retentionsware) eine Rolle gespielt hat und daß Aufkäufe zu anderen Zwecken (Inlandsverbrauch, industrielle Verwertung) stets unbedeutend waren.

rechtfertigt erscheinen, die Abgabe in natura so zu bemessen, daß wenigstens auf dem Auslandsmarkte durch Ueberangebote keine Preisrückgänge ausgelöst würden.

Die Ausfuhrabgabe in natura war aber durch den englischen Handelsvertrag vom 8. VII. 1905 auf höchstens 35 Prozent festgesetzt. Diese Grenze war im Laufe der Entwicklung nur einmal, im Jahre 1914/15, bei dem Ausbruch des Weltkrieges überschritten worden. Die englische Zollvergünstigung war seiner Zeit auf diese Beschränkungsklausel hin gewährt worden. Als Anfang 1925 die Verhandlungen wegen Erhöhung der Ausfuhrabgabe in natura — kurz Retentionsabgabe genannt — begannen, legte die englische Regierung hiergegen Berufung ein. Erst nach langen Verhandlungen gelang am 28. Januar 1926 der Abschluß eines Vertrages, der folgenden Wortlaut hatte:[5])

„Die Korinthe, ein Produkt Griechenlands, welche nach England oder Nordirland eingeführt wird, wird mit einem Zoll von nicht über sh. 2/— pro 112 engl. Liter belastet. Die griechische Regierung übernimmt die Verpflichtung, daß alle Maßnahmen, die eine Retention nach sich ziehen, oder Aufkäufe zum Zwecke des Schutzes der Produzenten ein Quantum zum Export freilassen, welches jährlich auf Grund des Durchschnittsexportes der letzten drei Jahre plus einer Spanne von 5 Prozent für eine evtl. mögliche Erhöhung der Ausfuhr berechnet wird. Es versteht sich, daß diese Quantität für die Ausfuhr frei sein wird, und zwar entweder durch den freien Handel oder die genossenschaftliche Organisation ohne jede Einmischung der griechischen Regierung in Form einer gesetzlichen Verordnung, die das Preisminimum für den Export festlegt."

Diese Bestimmung würde für 1925/26 folgendes bedeutet haben:

Ausfuhr	1922/23	v. L.[6])	161 932 470
Ausfuhr	1923/24	v. L.	189 526 925
Ausfuhr	1924/25	v. L.	179 739 103
Summe der Ausfuhr:		v. L.	531 198 498[7])
Mithin durchschnittliche Ausfuhr		v. L.	177 066 166
+ 5 % =		v. L.	8 853 308
Summe:		v. L.	185 919 474

[5]) Uebersetzung aus Simonides, a. a. O., S. 104.

[6]) v. L. = venetianische Liter (1000 v. L. = ca. 480 Kg.).

[7]) Nach der Zusammenstellung der Ausfuhrziffern in einer Sonderstatistik der ARO. (Quelle s. S. 119, Fußnote [1]).

Die Ernte 1925/26 wurde geschätzt auf	ca. v. L.	283 000 000, [8])
so daß also zur Beeinflussung frei waren rd.	v. L.	97 000 000.

Da der Vertrag mit England erst im Anfang des Jahres 1926 abgeschlossen werden konnte, so war man für 1925/26 auf den alten Satz von 35 % angewiesen.

Bei einer Retentions-Abgabe von 50 % [9]) würde das Bild folgendermaßen ausgesehen haben:
(in runden Ziffern errechnet)

Geschätzte Ernte 1925/26	v. L.	283 000 000
abzügl. durchschnittliche Ausfuhr 1922/23 bis 1924/25	v. L.	177 000 000
Es wären also im Lande geblieben:	v. L.	106 000 000
abzügl. 50 % Retentionsabgabe auf die errechnete Ausfuhr	v. L.	88 500 000
Es wären also auf dem freien Markte als Ueberschuß geblieben	v. L.	17 500 000

Demgegenüber stellt sich das Bild bei 35 % folgendermaßen:

Es wären im Lande geblieben (wie oben)	v. L.	106 000 000
abzügl. 35 % Retentionsabgabe auf die errechnete Ausfuhr =	v. L.	61 950 000
Es wären also auf dem freien Markte als Ueberschuß geblieben	v. L.	44 050 000

Es ergibt sich also eine

Differenz von 26 550 000 v. L.

Rechnet man noch hinzu die Differenz zwischen tatsächlicher Ernte des Jahres 1925/26 von 325 Millionen v. L. und der geschätzten Ernte, so erhöht sich die errechnete Differenz noch um

42 000 000 v. L.,

die weiterhin den Markt drücken. Mit diesen Zahlen hat man eine Vorstellung, welche Bedeutung die Höhe der Retentionsabgabe für die Entlastung des Marktes hat.

Die Ausfuhrabgabe wird laut Art. 5 Abs. 2 der Satzungen der ARO. auf Vorschlag des Ministers für Nationalökonomie,

[8]) s. Seite 5.

[9]) Der Retentionssatz von 50 % ist gewählt, weil er seit 1926/27 mit Ausnahme von 1929/30 erhoben worden ist.

Finanz- und Landwirtschaft durch Verordnung nach Beschluß der ARO. bestimmt. Die Höhe der Abgabe wird auf Grund der Ernteschätzungen festgelegt. Die statistischen Erhebungen werden von den Kontrollbeamten der ARO. durchgeführt. Die Möglichkeit der spekulativen Beeinflussung der Zahlen wird dadurch auszuschalten versucht. Die Statistik ist von besonderer Bedeutung, weil darauf alle Berechnungen und Maßnahmen aufgebaut werden. Die Fehlerquellen der Schätzungsziffern sind durch die Art der Erhebung bedingt. Die letzte Schätzung der Ernte erfolgt einen Monat vor der Lese. Durch anormale klimatische Bedingungen und Rebenkrankheiten bis zur Einbringung der Ernte ist eine Verringerung des geschätzten Ertrages möglich. Der Hauptschätzungsfehler liegt aber in dem noch ungenügenden Ausbau des statistischen Dienstes.

Eine Gegenüberstellung der Schätzungen und der tatsächlichen Ernte während der Jahre 1924 bis 1927 zeigt, um welches Ausmaß von Fehlschätzungen es sich handelt. [10])

Jahr	Voranschlag v. L.	Tatsächliche Ernte v. L.
1924	285 495 000	337 595 626
1925	282 850 000	325 042 612
1926	262 439 500	281 533 562
1927	244 200 000	269 660 440

Auffallend ist hierbei die Tatsache, daß der Voranschlag stets geringer als die tatsächliche Ernte ist. Wenn man bedenkt, daß auf Grund der Schätzungen die Ausfuhrabgabe in natura festgesetzt wird und daß diese Abgabe selbstverständlich den Preis der Ware verteuern muß, so finden die niedrigeren Schätzungsziffern eine leichte Erklärung. Je niedriger man die Ernte angibt, desto geringer wird die Ausfuhrabgabe in natura ausfallen und desto weniger wird der Preis der zu exportierenden Waren mit Abgaben belastet sein. Der Gedanke liegt daher sehr nahe, durch die Angabe der Schätzungsziffern die Höhe der festzusetzenden Quoten zu beeinflussen.

Die Verbesserung der Schätzungsmethode ist somit die notwendige Folgerung, die aus den vorhergehenden Ueberlegungen gezogen werden muß. Diese Aufgabe wird umso besser gelöst werden können, als die Primärangaben verbessert werden, d. h., je genauer die Angaben der einzelnen Produzentengenossenschaften sind.

[10]) Sonderstatistik der ARO., zusammengestellt auf Grund der Ermittlungen des eigenen statistischen Dienstes und der statistischen Veröffentlichung: „Vergleichende Aufstellung der Korinthenausfuhr nach Ländern und Exporthäfen", herausgegeben von der Privilegierten Lagerhäusergesellschaft A. G. Zentrale: Korinthen-Verwaltungsstelle.

Zu den Faktoren, welche die vorherige Berechnung umstoßen können, treten die Beeinflussungen von seiten des Marktes. Die Ausfuhr ist nicht gleichbleibend. Sie schwankt in ihrer Entwicklung und wird sowohl von der allgemeinen Lage des Weltmarktes als auch von der besonderen Lage des Marktes in getrockneten Früchten weitgehend bestimmt.

bbb) Preisfestsetzung und Preisgarantie.

Die Entwicklung der Exportziffern und die Schätzungsfehler bei der Feststellung des voraussichtlichen Ernteausfalles sind also die beiden Faktoren, die ein Fluktuieren des Preises, wie er sich auf Grund der Höhe der Retentionsabgabe hätte bilden müssen, zur Folge haben. Preissteigernd wirkt das Zunehmen der Ausfuhr und der geringere Ausfall der Ernte gegenüber der Schätzung. Preissenkend dagegen das Nachlassen der Ausfuhr und der größere Ausfall der Ernte.

Im ersten Falle wird ein verringertes Angebot auf dem Markte sein und die Nachfrage infolgedessen nicht ganz befriedigt werden können. Die Satzungen der ARO. geben zwei Möglichkeiten des Ausgleiches.

Art. 5 Abs. 1 bestimmt, daß auf besondere Verordnung hin ein Teil der Retentionsabgaben auch in Devisen bezahlt werden kann. Da sich ferner ein Minderangebot im Steigen des Preises auswirken wird, so verpflichtet Art. 5 Abs. 10 die ARO., daß bei Ueberschreiten einer im Anfang des Erntejahres festzusetzenden Preishöchstgrenze die durch die Retention zurückbehaltenen Mengen dem Exporthandel „angedient" werden müssen.

Zu dem letzten Mittel wird man vor allen Dingen dann schreiten müssen, wenn der Ernteausfall geringer war als die Schätzungen angegeben hatten, so daß die festgesetzte Retention weniger als die durch den englischen Handelsvertrag bestimmte Mindestgrenze für die Ausfuhr beeinflußt ließ.

Außerdem wird man den zweiten Weg bei ansteigender Entwicklung der Ausfuhrziffern einschlagen, so daß die Nachfrage nicht ganz gedeckt werden könnte, wenn man die Höhe der festgesetzten Retention beibehielt. Dieser Fall ist eingetreten im Mai 1927.[11]) Man hat damals beide Mittel angewandt. Von den durch die Retention zurückbehaltenen Mengen wurde ein Teil dem Ausfuhrhandel zum vereinbarten Höchstpreise angeboten und gleichzeitig verfügt, daß den Exporteuren erlaubt sei, bis zu $^3/_{10}$ der zu entrichtenden Retentionsabgabe in bar zu zahlen. Bei der Preisfestsetzung für diese Barzahlung hat man sich an den Kurs der Retentionsscheine angelehnt.

[11]) s. Journal de la Bourse et du Commerce, Athen. 31. 5. 1927.

Im zweiten Falle wird ein zu großes Angebot auf dem Markte sein und mithin ein unverkäuflicher Rest auf dem Markte bleiben. Laut Art. 2 Abs. 1 ist die ARO. verpflichtet, Angebot und Nachfrage durch Zurückhalten oder durch freien Aufkauf der Ueberschüsse in Einklang zu bringen. Da in dieser allgemeinen Bestimmung aber nicht genügend Sicherheit für den Markt liegt, verpflichtet sich die ARO. zu Anfang jeder Saison, jedes ihr am Ende der Kampagne angebotene Quantum frischer Ware oder Retentionsscheine zu einem festgesetzten Preise aufzukaufen. Art. 5 Abs. 5 bestimmt, daß der Vorstand den Minimalpreis der anzukaufenden Ueberschüsse der Produktion festsetzt. Hierdurch wird das Fallen des Preises, das durch Ueberangebot hervorgerufen wird, auf eine bestimmte Mindestgrenze festgelegt und verhindert, daß der Preis unter diesen Minimalsatz sinken kann, solange die ARO. das Prestige genießt, daß sie in der Lage ist, ihre Politik durchführen zu können. Darüber hinaus aber noch schreitet die Zentrale im Laufe der Kampagne zu gelegentlichen freiwilligen Aufkäufen, die sich als eine starke Stütze des Marktes erweisen.

Durch diese Maßnahmen werden die Preisschwankungen sowohl nach oben als auch nach unten eingeschränkt und der Spekulation vorher bestimmte Grenzen gesetzt, die auf dem Beschluß der Leitung der ARO. beruhen und am Anfang jeder Saison festgelegt sind. Wenn auch die Begutachtung in Händen eines Regierungsvertreters liegt, so dürfte in Praxis doch der Leitung der ARO. der Haupteinfluß zufallen.

Dadurch wird die Lösung der Frage in die Hände der Kreise gelegt, die an dem Korinthenabsatz interessiert sind. Das wird in dem Augenblick ungünstige Folgen haben, wo die allgemeine weltwirtschaftliche Lage zu Preisreduktionen zwingt, d. h. also, wenn der garantierte Mindestpreis herabgesetzt werden muß. In dieser Beziehung ist vor allen Dingen der Umstand besonders hemmend, daß den Produzenten ein derartiger Einfluß auf die Leitung eingeräumt ist, denn diese Interessentenschicht ist am wenigsten zu Preisreduktionen geneigt, im Gegensatz zu den Vertretern des Handels, für die Preisreduktion Absatzerleichterung bedeutet. Dies hat sich denn auch im Jahre 1928/29 hemmend ausgewirkt, wo durch den Einspruch der Produzenten eine Herabsetzung der garantierten Preise zur Ausgleichung an die gesunkenen Weltmarktpreise der Konkurrenz- und Aequivalenzprodukte verhindert wurde. Die Ausfuhr fiel von 181 126 830 v. L. auf 146 300 000 v. L., also um ca. 20 Prozent. Die nicht ausgeführten Korinthen blieben als Ueberschuß im Lande, belasteten den Markt und mußten mithin von der ARO. aufgekauft werden. Diese Aufkäufe führten zu einer starken Anspannung des Etats der ARO. und sind letzten Endes mit für die Krise im griechischen Korinthenhandel während der folgenden Monate verantwortlich zu machen. Diese Preispolitik bedeutet für die Organi-

sation einen Rückschlag in der aufwärtsstrebenden Entwicklung, der ihr leicht zum Verhängnis werden kann, denn der Konkurrenzkampf hat in allen Artikeln ein Höchstmaß an Intensität im Jahre 1930 erreicht.

Es hat damals nicht an mahnenden Stimmen gefehlt, die darauf hinwiesen, daß der garantierte Mindestpreis für die allgemeine weltwirtschaftliche Lage zu hoch liege,[12]) was ja auch durch das Fallen des Exportes am klarsten bewiesen wird. Das Gefährliche an der Art der Preisregelung der ARO. ist vor allen Dingen der Umstand, daß die Festsetzung für ein ganzes Jahr erfolgt. Welch nachteilige Folgen das haben kann, hat das Jahr 1925/26 bewiesen. Am 13. August 1925 war durch die Leitung der ARO. für die Zeit vom 1. Juli 1926 bis 15. August 1926 der Ankaufspreis für jedes angebotene Quantum auf Drachmen 2400 für 100 v. L. festgesetzt worden. Wegen des Schwankens der Valuta setzte man später jedoch den Preis auf Pfd. Sterling 7,40 für Korinthen und Pfd. Sterling 6,85 für Retentionsscheine. Am Ende der Kampagne war die griechische Valuta so gefallen, daß die ARO. 3500 Drachmen für Retentionsscheine hätte bezahlen müssen. Der Preis für Provinzqualität betrug jedoch nur 2500 Drachmen. Wenn bei dieser Preislage der Export nicht vollkommen aufhörte, so ist das nur auf die allgemeine Ansicht zurückzuführen, daß die Leitung der ARO. nicht ihr Versprechen einlösen würde, zumal gerade deshalb, weil kurz vorher noch 25 Millionen v. L. zum Durchschnittspreise von 2300 Drachmen per 1000 v. L. aus dem Markte genommen worden waren. Am 31. Juli 1926 wurde der Preis auf Drachmen 2600 festgesetzt.

Wenn auch durch die Stabilisierung der griechischen Währung diese Gefahrenquelle ausgeschaltet ist, so können doch auf dem Weltmarkt Ereignisse eintreten, die eine Abänderung der Preise im Laufe der Kampagne bedingen. Es kann z. B. notwendig sein, eine Zeit lang einer Preisschleuderung in einem Konkurrenzprodukt zu folgen, um nicht den Absatzmarkt zu verlieren.

---

[12]) „Internationale landwirtschaftliche Rundschau" des Internationalen Landwirtschaftlichen Institutes in Rom. 1929, Februarheft, S. 81.

„. . . . Ein Versuch, die Preise noch höher zu halten, wie es zur Zeit ohne Rücksicht auf die Lage auf dem Weltmarkt von den Winzern gemacht wird, bedeutet, den Untergang eines der wichtigsten Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit des Landes herbeizuführen. Der Minister für Nationalwirtschaft hat sich darüber kürzlich folgendermaßen geäußert: „Der Druck der übergroßen Betriebskosten und die schweren Lasten des gegenwärtigen Lebens, die sie zu tragen haben, sind zweifellos daran schuld, daß die Produzenten den Anspruch erheben, ihr Produkt immer teurer zu verkaufen. Aber bei Festsetzung der Preise müßten sie berücksichtigen, daß der Rosinen- (gemeint ist der Korinthenhandel) Handel nicht ein griechisches Monopol ist und daß sie auf dem ausländischen Markte mit zahlreichen, mächtigen Konkurrenten zu tun haben."

Aus diesen beiden Tatsachen wird jedenfalls ersichtlich, welche Beeinflussungsmöglichkeit durch die Mindestpreisgarantierung der Leitung der ARO. eingeräumt ist und und welche Gefahr in der Festlegung des Preises auf lange Zeit im voraus enthalten ist. Andererseits aber bietet diese Preisgarantie die beste Möglichkeit, das Sinken des Preises unter die Selbstkosten zu verhindern, und dieser Vorteil überwiegt die Nachteile, die besonders dann leichter überwunden werden können, wenn die Berechnungsgrundlagen für den Retentionssatz noch exakter erfaßt werden können. Inwieweit die Produzenten dieser Vorteile teilhaftig werden, hängt sehr weitgehend von dem Prestige der Organisation ab. Für die Preisentwicklung spielt nicht allein das Ansehen, welches die ARO. in Handelskreisen genießt, eine Rolle, sondern auch der Standpunkt, den die Erzeugerkreise ihr gegenüber einnehmen. So sind die Produzenten immer wieder nicht nur aus Kapitalmangel, sondern auch aus Furcht vor einem Zusammenbruch der Organisation zeitweilig zu Preisnachlässen durch die Spekulation veranlaßt worden. Mit der Festigung der inneren Organisation werden jedoch diese Beeinflussungsmöglichkeiten abnehmen. Ein viel wichtigerer Faktor, der immer wieder zu Marktbeunruhigungen führt, ist durch die technische Regulierung des Retentionsscheinsystems bedingt.

bb) Die Problematik des Retentionssystems.

aaa) Der Retentionsschein in seiner Stellung als frei übertragbares Wertpapier[13])

Retentionsscheine werden ausgestellt entweder bei der Ablieferung von frischen Trauben zur Most- und Weinbereitung oder bei der Ablieferung von getrockneten Korinthen in die Lagerhäuser. Bei der Ablieferung müssen die Produzenten den Beweis erbringen, daß sie sowohl der Bank als auch den Genossenschaften nichts mehr schulden aus evtl. Bevorschussung der abgelieferten Ware. Ist dies doch der Fall, dann werden die Retentionsscheine nicht ausgehändigt, sondern der Bank bezw. der Genossenschaft zwecks Abdeckung der Schulden zur Verfügung gestellt. Der Exporteur hat bei der Ausfuhr einen Retentionsschein in Höhe des geforderten Prozentsatzes der auszuführenden Ware bei der Griechischen Nationalbank gegen Quittung zu hinterlegen. Nur wenn diese Quittung der Zollbehörde vorgelegt wird, kann die Ware exportiert werden (Art. 5 Abs. 4 der Satzungen der ARO.). Nach Art. 4 Abs. 3 können Beträge unter 100 v. Lit. in bar gemäß den für den Ankauf von Ueberschüssen festgesetzten Preisen bei der Bank eingezahlt werden.

---

[13]) Zum Verständnis der folgenden Ausführung sei auf die Darstellung von S. 1 ff. verwiesen.

Wenn auch der garantierte Aufkaufpreis für Retentionsscheine etwas unter dem Preis für getrockenete Ware liegt, um den Schwund der Ware und die Möglichkeit des Verderbes auszugleichen, so zieht man doch den Retentionsschein in allen Fällen vor, wo man die Ware als solche nicht für exportfähig hält, da dieser Schein unbeschränkt übertragbar ist. So werden also diese Papiere in ihrem Preis ebenfalls durch Angebot und Nachfrage geregelt. Ihre unterste Grenze wird bestimmt durch den von der ARO. garantierten Aufkaufpreis am Ende des Jahres minus Zinsen, ihre oberste Preisgrenze durch den Preis der getrockneten Ware, da selbstverständlich der Exporteur jederzeit die Möglichkeit hat, selbst Korinthen aufzukaufen und diese in Retentionsscheine umzuwandeln.

Die unterste Preisgrenze ist also an das Prestige der ARO. gebunden. Es läßt sich denken, wie diese Tatsache von der Spekulation ausgebeutet wird. Ferner wird natürlich die Zinsspanne von dem Kapitalbedarf der einzelnen Retentionsscheininhaber sehr stark bestimmt werden. Bei diesem Preiskampf hat der Händler die günstigere Position, da er besser informiert ist und zudem — das spielt hier die Hauptrolle — kapitalkräftiger ist. Außerdem wird der Retentionsschein durch die beliebige Uebertragbarkeit zu einem Spekulationspapier auch für die nicht am Korinthenhandel beteiligten Kreise.

Eine gewisse zeitliche Beschränkung ist der Spekulation in diesem Papier durch den Art. 5 Abs. 9 der Satzungen der ARO. gesetzt worden, welcher bestimmt, daß die Retentionsscheine nach Ablauf des Erntejahres von einer durch die Leitung zu bestimmenden Frist ab innerhalb zweier Monate zur Einlösung präsentiert werden müssen. Da die am Ende des Jahres auf dem Markte noch befindlichen Retentionsscheine wegen der Einlösungspflicht eine finanzielle Belastung für die ARO. bedeuten, die sich aber in ihrer vollen Auswirkung nicht bestimmt errechnen läßt und deshalb stets mit dem Maximalbeanspruchungssatz (Menge mal festgesetzter Ankaufspreis für Retentionsscheine) in die Jahresbilanz der ARO. eingesetzt werden muß, ist das Bestreben der Leitung, den Bestand an Retentionsscheinen am Ende der Kampagne auf das Mindestmaß herabzudrücken. Für diese Politik bedeutet die obige Gesetzesbestimmung eine wesentliche Unterstützung. Zur Einlösung kommen nur die Retentionsscheine, welche nicht von den Exporteuren zur Abführung der Retentionsabgabe aus dem Markte genommen werden. Die tatsächliche Einlösung hängt ja ab von der Entwicklung des nächsten Jahres, so daß bei der vorgenommenen Bilanzierung nie ein Verlust, wohl aber eine Verbesserung der Finanzlage dadurch entstehen kann, daß diese ausgewiesenen Retentionsscheine nicht zur Einlösung präsentiert werden, sondern über die Ausfuhrabgabe in natura in den Besitz der ARO. gelangen.

Der Bestand an Retentionsscheinen zu Anfang des neuen Erntejahres hat sich wie folgt entwickelt (Angaben in v. L.):

Anfang 1924/25	6 755 800
Anfang 1925/26	28 524 000
Anfang 1926/27	12 079 400
Anfang 1927/28	4 352 400
Anfang 1928/29	1 284 400 [14])

Anfang 1925/26 begann die Leitung der ARO. ihre Geschäfte. Es ist also eine ständige Verminderung bis Anfang 1928/29 festzustellen. Daß diese Verminderung wesentlich zur Entlastung des Marktes und damit zur Einschränkung der vor allen Dingen den Produzenten schädigenden Baissespekulation viel beigetragen hat, läßt sich wohl denken.

bbb] Die Frage der Abschaffung der Retentionsabgabe.

Wegen der großen spekulativen Beeinflussungsmöglichkeit hat man des öfteren die Abänderung dieses Systems verlangt. Im Jahre 1929 sind die Zentralgenossenschaften zur Gründung eines Institutes geschritten, das sich mit An- und Verkauf von Retentionsscheinen befassen soll. Auf dem Kongreß am 1. und 2. Juli 1930 ist dann wiederum unbedingte Abänderung des Systems der Retentionsscheine gewünscht worden.[15]) Es wurde betont, daß der Einfluß der Spekulation zu groß sei. Der Leitung wurde es überlassen, Abänderungsvorschläge vorzubereiten. In der Zwischenzeit werden die Genossenschaften nach Möglichkeit versuchen, die Produzenten zu stützen. Man darf allerdings nicht vergessen, daß bei der Spekulationssucht des Griechen auch der Produzent selbst eifrig mitspekuliert haben wird.

Auf diesem Kongreß wurde die Frage der grundsätzlichen Abschaffung der Ausfuhrabgabe in natura erörtert. Wie zu erwarten war, wurden alle dahingehenden Anträge fast einstimmig abgelehnt. Es hieße ein gefährliches Experiment wagen, einer Entwicklung, die sich über Jahrzehnte unter Zwangsregulierungen vollzogen hat, auf einmal freien Lauf zu lassen. Es bleibt immerhin fraglich, ob selbst eine bedeutende Preisreduktion ein sofortiges entsprechendes Steigen der Nachfrage von seiten der Ausfuhr nach sich ziehen wird, da der Verbrauch erst allmählich auf den billigeren Preis reagieren wird, weil es sich nicht um ein Produkt des unbedingt lebensnotwendigen

---

[14]) Nach den Jahresbilanzen der ARO.: 1924/25 bis 1926/27 auf Grund der Veröffentlichungen in dem Buche von Simonides a. a. O., S. I ff. 1927/28 und 1928/29 auf Grund einer Bilanzveröffentlichung in der Zeitschrift: „Freies Podium", Athen vom 7. Juli 1929.

[15]) Freies Podium, Athen 3. VII. 1930.

Bedarfes handelt. Höchstens könnte man durch den niedrigeren Preis innerhalb kurzer Zeit mit einer Wiedergewinnung des verlorenen Absatzes rechnen.[16])

Die Gründe für das Fallen der Ausfuhr liegen einmal in dem überaus starken Angebot von seiten Kaliforniens zu Preisen, die unter den Gestehungskosten dieses Konkurrenzproduktes liegen[17]) und zweitens sind sie in der betonten britischen Empirepolitik zu suchen, die sich in einer Begünstigung der australischen Produkte auswirkt. Diese Krise ist nicht allein durch verstärkte Propaganda, sondern vor allen Dingen durch preispolitische Maßnahmen zu lösen. Es ist deshalb nicht weiter erstaunlich, daß gerade seit 1929 sich wieder Stimmen regen, die eine Abschaffung der Abgabe in natura diskutieren, um dadurch den Ausfuhrpreis zu entlasten und somit zu einem billigeren Preise auf den Weltmarkt zu gelangen, ohne daß der Preis, den der Produzent und Exporteur erhält, wesentlich reduziert werden müßte.

Um diese Berechnung kritisch betrachten zu können, muß die Tatsache hervorgehoben werden, daß die Retentionsabgabe der ARO. zufließt und deren finanzielles Rückgrat bildet. Wie später bei der Verwertung der Ueberschüsse gezeigt wird, lag der für Korinthen von der griechischen Wein- und Spritindustrie gezahlte Preis weit unter den Gestehungskosten sogar der geringsten Qualitäten von Kalamata usw. Satzungsgemäß ist aber die ARO. zu einem Aufkauf der Ueberschüsse zu einem bestimmten Preis, der dem Exportpreis angeglichen ist, verpflichtet. Je nach Ausfall der Ernte und Entwicklung der Ausfuhr und der Auswirkung der Beeinflussungsfaktoren ist diese Aufkaufmenge verschieden. Die Differenz zwischen Erlös und Aufkaufpreis wird von der ARO. gedeckt durch den Erlös der Retentionsabgabe, die ihr ja kostenlos zufließt. Zudem wird aus diesem Erlös der gesamte Verwaltungsapparat bezahlt. Die sonstigen Kosten der Organisation, die zumal mit zunehmendem Reformprogramm — Bau von Lagerhäusern und Weinfabriken usw. — beträchtlich geworden sind, werden ebenfalls aus diesen Einnahmen bestritten. Es wird also durch die Abgabe in natura der Aufkauf der Ueberschüsse finanziert und erreicht, daß eine Industrie produktiv arbeiten kann, die von sich aus nicht in der Lage ist, dem

---

[16]) Dieser Tatsache ist besondere Bedeutung zuzumessen, weil die Ausfuhr 1928/29 auf 146 300 000 v. L. gefallen ist gegenüber einer ziemlich gleich gebliebenen Ausfuhr von durchschnittlich 175 000 000 v. L. während der Jahre 1924/25 bis 1927/28.

[17]) Diese Tatsache wird bestätigt durch eine Notiz in „Commerce Reports, Washington vom 11. II. 1929", worin ausgeführt wird, daß die australische Regierung durch Gesetz vom 28. XI. 1928 mit rückwirkender Kraft vom 7. IX. 1928 einen Dumpingzoll auf die Einfuhr von kalifornischen Sultaninen festsetzt, der die Differenz zwischen Gestehungskosten und Marktpreis ausgleichen soll.

Produzenten einen Preis zu vergüten, der die Gestehungskosten deckt. Selbst aber unter der Voraussetzung, daß es gelingen würde, durch Rationalisierungsmaßnahmen technischer und organisatorischer Art die Weinindustrie so rentabel zu gestalten, daß sie einen für die Korinthenproduzenten rentablen Preis zahlen könnte, so blieben immerhin noch bedeutende Quantitäten bei dem jetzigen Status in Griechenland unverwertet, besonders in Jahren mit großen Ernteerträgen.

Es ist also die Frage, ob der Staat die Mittel besitzt, diese Ueberschüsse zu kaufen und dem Produzenten einen Mindestpreis zu garantieren, der die Gestehungskosten deckt oder ob der Export und die industrielle Verwertung zusammen in der Lage sind, ohne preispolitische Maßnahmen die gesamte Produktion aufzunehmen.

Bei der seit Bestehen Griechenlands chronischen schlechten Finanzlage ist m. E. der erste Vorschlag undiskutabel. Diese Probemlösung würde derartige Anforderungen an die Finanzkasse besonders in Jahren der Ueberproduktion stellen, die nicht zu bewältigen wären, vor allen Dingen auch deshalb, weil durch das Schwanken der Ernteerträge diese Mengen sehr unbeständig sind und dadurch einen unregelmäßigen Kapitalbedarf hervorrufen würden, der nicht leicht auszubalancieren wäre. Auch wird eine solche Lösung des Problems erschwert durch die interenationale Kontrolle der griechischen Finanzen, die so weit geht, daß die wichtigsten Steuereinnahmen verpfändet sind.

Es bleibt also die Untersuchung der Frage, ob der Markt von sich aus in der Lage ist, Produktion und Nachfrage auszugleichen, ohne daß dieser Ausgleich zum Zusammenbruch der gesamten Produktion führen würde, was bei der fast vorherrschenden Monokultur im Peloponnes zur Katastrophe dieses Wirtschaftsraumes führen müßte und darüber hinaus zu den nachteiligsten Rückwirkungen auf die wirtschaftliche Lage des griechischen Staates.

Gehen wir zunächst von der Voraussetzung aus, die Anpflanzung neuer Reben stehe unter den gleichen Regulierungsvorschriften wie bei dem jetzigen System. Wir haben es also mit einer Produktionsmenge zu tun, die in ihren Schwankungen nur von klimatischen Einflüssen und von durchgeführten Meliorationsmaßnahmen abhängig ist. Ferner nehmen wir an, daß die genossenschaftliche Organisation in ihrer heutigen Gestaltung nicht nur bestehen bleibt, sondern auch in ruhiger Entwicklung fortschreitet.

Im Lande selbst wird der Verbrauch für industrielle Zwecke sehr stark zurückgehen, da höchstens die Weinindustrie in der Lage ist — und auch diese nur unter den oben angegebenen Voraussetzungen — einen Preis zu zahlen, der die Gestehungskosten der geringeren

Qualitäten deckt.[18]) Es müßte also entweder der Ankaufspreis der anderen Verwertungsindustrien steigen oder neue lohnendere Verwertungsmethoden gefunden werden. Hier sei nur erwähnt, daß einer Steigerung des Ankaufspreises sehr enge Grenzen gesetzt sind durch handelspolitische Abmachungen und durch die Preisentwicklung von Konkurrenzprodukten. Die eingehenderen Betrachtungen dieser Seite des Problems finden sich in dem Abschnitt über „Verwertung der Ueberschüsse".

Die Weinindustrie als Abnehmer hat aber ebenfalls ihre Grenzen, die durch fabrikatorische Anlagen und vor allen Dingen durch die Absatzmöglichkeit bestimmt sind. Wie die Verhältnisse liegen, bleibt auf jeden Fall der jetzt anderen Verwertungszwecken zu sehr ermäßigtem Preise zugeführte Ueberschuß auf dem Markte. Es besteht also nur die Möglichkeit, entweder die Produktion zu vermindern oder mehr auszuführen. Die Möglichkeit einer Steigerung des Absatzes von getrockneter Ware im Lande selbst zu Konsumzwecken ist natürlich ebenfalls diskutabel. Sie bedeutet aber nicht sehr viel bei dem Verhältnis der Bevölkerungszahl von ca. 6 Millionen zur Produktionsmenge von ca. 280 Millionen v. L.

Wenn schon die Lösung eines Problems durch Verbot von Produktionserweiterungen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte sehr kritisch zu betrachten ist, so müssen sich die Bedenken hiergegen noch wesentlich stärken, wenn eine Verminderung der Produktionsanlagen verlangt wird, zumal dann, wenn diese Reduzierung nicht in einer unmittelbar vorhergehenden übersteigerten Kapazität begründet liegt. Die Produktionsziffern seit 1895 sind aber ziemlich gleichbleibend und zeigen eher eine kleine Neigung nach unten, zumal wenn man bedenkt, daß doch auch die Bearbeitung des Bodens und die Behandlung der Ware Fortschritte gemacht hat. Die Bedenken, die gegen eine Einschränkung der Produktion sprechen, sind weiter oben erläutert worden. Nach Lage der Dinge kommt also nur eine Steigerung der Ausfuhr in Frage.

Die Ausfuhr reagiert jedoch auf Preisschwankungen nicht sehr stark, wenn sie sich nicht in einem Mißverhältnis wie 1928/29 zeigen. Nach der Befriedigung des ersten Nachkriegsbedarfes blieb die Ausfuhr ab 1920/21 ziemlich stabil. Gegenüber vor dem Kriege hat sich nur die Lage insofern verändert, als Amerika durch die aufkommende heimische Sultaninenproduktion fast vollkommen vom Markte verschwunden ist und auch England seine Importe etwas reduziert hat. Das Jahr 1922/23 zeigt nur ein kleines Schwanken nach unten durch die Mindereinfuhr der valutaschwachen Länder.

[18]) Dieser Industriezweig verbraucht ca. die Hälfte der im Lande verbleibenden Korinthen.

Die Korinthenausfuhr hat also einen verhältnismäßig stabilen Charakter. Daraus kann man natürlich nicht die Schlußfolgerung ziehen, daß der Markt auf Preiseinflüsse überhaupt nicht reagieren würde. Es ist die Ansicht zu vertreten, daß mit zunehmender Qualitätsbildung ein speziellerer Bedarf gedeckt werden wird, der nicht so sehr der Konkurrenz von Aequivalenzprodukten ausgesetzt ist. Wenn jedoch das Preismißverhältnis absolut oder relativ — d. h. durch die Preisentwicklung der Konkurrenzprodukte — zu groß wird, so tritt auch hier die Reaktion ein. Bei den Kontinentalmärkten, die vor allen Dingen mittlere bis geringe Ware aufnehmen, halte ich eine Reaktion auf den Preis eher für möglich, da hier ja wegen der Befriedigung eines nicht so stark spezifisch ausgebildeten Bedarfes eine Ausschaltung durch die Preisfrage gegeben ist. Des weiteren ist die Möglichkeit nicht zu unterschätzen, daß die Preisdifferenz vom Handel aufgefangen wird, wie das z. B. in der Krise 1877 gegeschehen ist.

Für die Beurteilung der möglichen Preisermäßigung ist der Umstand von Wichtigkeit, daß die Ausfuhrabgabe in natura nicht ganz 25 Prozent des Preises fob Patras ausmacht bei Provinzqualitäten, und daß dieser Prozentsatz sich natürlich mit steigender Qualität wesentlich verringert, da er ein konstanter Faktor ist. Während jedoch bei der heutigen Regelung der Preis zu den unter den ungünstigen Bedingungen produzierenden Korinthenbauern hin tendiert, würde er dann zu den Kosten desjenigen neigen, der mit dem geringsten Aufwand arbeitet. Das große Angebot würde nämlich den inneren Markt so stark belasten, daß auch die Preise für die Ausfuhr sehr stark sinkende Tendenz annehmen würden. Begünstigt würde diese Entwicklung durch die verschieden hohen Produktionskosten, die der Ware der geringeren Qualität im Süden eine weitere Bewegungsfreiheit nach unten gibt, als den Erzeugnissen der nördlichen Distrikte. Die Möglichkeit, ja man kann fast sagen die sichere Aussicht, daß ein großer Prozentsatz keinen Absatz finden wird, wird zu Preisen führen, die zumal für bessere und beste Qualitäten untragbar sind. Der Wettlauf wird zwischen den einzelnen Qualitäten mit dem Maße verschärft, als sich die Preisdifferenzierung auf einen niedrigeren Grundpreis auswirkt. Ich werde z. B. die Qualität I besser zu 200 verkaufen können, wenn die Qualität II 160 kostet, als wenn sich der Preiskampf auf einer um 100 niedrigeren Grundlage abspielen wird, so daß die Qualität I 100 und die Qualität II 60 kosten würde. Im ersten Falle ist Qualität II nämlich nur 20 Prozent billiger, während im zweiten Falle diese Preisdifferenz 40 Prozent beträgt. So ähnlich wird aber das Preisbild sein, wenn die Retentionsabgabe fortfällt. Die vergleichende Preisgrundlage wird sinken, weil nämlich alle übrigen Faktoren konstant sind. Der Preiskampf

wird also nicht nur dahin führen, daß die geringeren Sorten nicht mehr mit gleicher Rendite wie heute arbeiten, sondern daß darüber hinaus noch eine Qualitätsverschlechterung eintreten wird, da die Produzenten der besseren Qualitäten ihre Produktionskosten senken werden, um konkurrenzfähig zu sein, d. h. also weniger Arbeit auf die Erzeugung und Veredelung der Ware verwenden werden. Es wird die gleiche Krise wie vor Bestehen der ARO. eintreten, wo die Privilegierte nicht in der Lage war, die Ueberschüsse aufzukaufen und der Staat dies aus finanzieller Schwäche nur in beschränktem Umfange tun konnte. Die Krise wird nur noch verschärft sein dadurch, daß der Markt um die durch die Retention erfaßten Mengen mehr belastet ist. Ferner wird sich das Bild dadurch verschlechtern, daß ja der in den vergangenen Jahren bezahlte Preis seitens der Weinindustrie von 1800 Drachmen pro 1000 v. L. nur unter Berücksichtigung der Regulierung des Marktes bezahlt wurde. Bei diesem Preise war ein Teil der Weinindustrie nicht in der Lage, rentabel zu arbeiten, und zudem deckt der Preis von 1800 Drachmen nur die Kosten des mit dem geringsten Aufwande arbeitenden Produzenten. Bei Aufhebung der Regulierung durch das Fortfallen der freiwilligen Aufkäufe und der garantierten Aufkäufe zu Ende des Jahres wird sich auch dieser Preis sehr stark senken, da sich die Preisentwicklung auf ein Ueberangebot stützen kann.

Wenn auch heute der griechische Staatshaushalt nicht mehr in erster Linie von der Korinthenwirtschaft beeinflußt wird, da durch den Zuwachs der neuen Gebiete im Norden der Tabak zum wichtigsten griechischen Ausfuhrartikel geworden ist, so ist bei der Bedeutung dieses Zweiges der Landwirtschaft nicht abzusehen, welche Rückwirkungen eine Krise im Korinthenbau auf die Gesamtwirtschaftslage Griechenlands haben wird.

Da die heutige Regelung aber nur auf gesetzlicher Grundlage durch autoritative Maßnahmen möglich ist, erhebt sich die Frage, ob der griechische Staat an der jetzigen Regulierung interessiert ist oder ob ihm eine Aenderung erwünscht erscheint. Nach Abschaffung der ARO. würde dem griechischen Fiskus lediglich die als Grundsteuer erhobene Ausfuhrabgabe in Höhe von 520 Drachmen pro Tonne ausgeführter Korinthen bleiben (auf 1000 v. L. umgerechnet beträgt diese Abgabe 250 Drachmen).

An eine Abschaffung des Ausfuhrzolles, der von 1200 Drachmen pro Tonne im Jahre 1924/25 bis auf 520 Drachmen im Jahre 1929/30 ermäßigt worden ist, ist bei der derzeitigen Finanzlage Griechenlands nicht zu denken. Die griechischen Finanzen sind so stark angespannt, daß sie sich nicht auf die Aussicht einer steigenden Ausfuhr und damit auf eine günstigere Handelsbilanz verlassen können. Auch entzieht sich eine direkte Besteuerung der evtl. gestiegenen Einkünfte der Produzenten oder Händler, die aus vermehrten Ausfuhren resultieren würde, den Eingriffen des griechischen Fiskus, da in Griechenland von jeher direkte Steuern sehr schwer eintreibbar waren. Der Staat ist also auf die Ausfuhrsteuer in bar angewiesen.

Diese Abgabe erhält der Staat seit Gründung der Privilegierten nicht direkt sondern indirekt durch die mit der Lösung der Korinthenfrage beauftragten Gesellschaften. Die jährliche Abgabe an den Staat betrug 4 Millionen Drachmen bei der Privilegierten. Auch die ARO. hat eine solche Abgabe zu zahlen. Diese betrug (Angabe in Drachmen): [19])

1924/25	7 500 000
1925/26	12 000 000
1926/27	16 000 000
1927/28	40 000 000
1928/29	50 000 000
1929/30	70 000 000
1930/31	75 000 000 (voraussichtliche Höhe.)

Dagegen betrug die Ausfuhrabgabe, die der Exporteur pro Tonne an die ARO. in bar zu zahlen hatte: [20])

	Pfd. Sterling:
1924/25	4,80 (oder 1200 Drachmen)
1925/26	3,68
1926/27	3,50
1927/28	3,50
1928/29	3,00
1929/30	aufgehoben durch die Grundsteuer von 250 Drachmen per 1000 v. L. ausgeführter Korinthen.

Die Festsetzung in Pfd. Sterling erfolgte wegen der schwankenden Valuta. Waren also in den ersten Jahren für die ARO. aus der Abgabe Erträgnisse zu erzielen, so wurde diese Tatsache im Laufe der Entwicklung durch das Steigen der staatlichen Abgabe der ARO. und das gleichzeitige Senken der Ausfuhrabgabe in bar in ihr Gegenteil verkehrt. Deshalb sind auch des öfteren Eingaben von Seiten der ARO. gemacht worden, die eine Umänderung der Ausfuhrzollabgabe in der Form wünschen, daß sie entsprechend der Entwicklung der Ausfuhr variabel gestaltet wird. Die Vorschläge laufen fast alle

---

[19]) Sonderstatistik der ARO. „Besteuerung der Korinthe seit der Gründung der ARO."

[20]) Zusammenstellung, entnommen aus der Zeitung „Freies Podium, Athen vom 1. VII. 1930."

auf folgende Regelung hinaus: Festsetzung der Ausfuhrabgabe der ARD. an den Staat gemäß der durchschnittlichen Ausfuhr der letzten Jahre, Nachlässe oder Mehrforderungen bei Unter- oder Ueberschreiten dieser Ziffer.[21])

Nehmen wir an, daß die Ausfuhr im Jahre 1929/30 ihre Durchschnittshöhe von 175 Millionen v. Ltr. erreichen würde, was ja nicht wahrscheinlich ist nach dem Sinken der Ausfuhr auf 146 300 000 im Jahre 1928/29, so würde das Erträgnis für die ARD. aus dieser Abgabe 175 000 × 250 = 43 750 000 Drachmen betragen.

Der Staat aber würde erhalten 70 000 000 Drachmen

Mithin müßten 26 250 000 Drachmen

von der ARD. aus ihrem Geschäftsbetriebe gedeckt werden.

Nach Aufhebung der ARD. müßte die Ausfuhr, wenn dieser Ausfall ausgeglichen werden sollte, steigen um:

$$\frac{250}{26\,250\,000} \times 1000 =$$[22]) 105 000 000 v. L.

Das würde bedeuten: Die Ausfuhr müßte 280 000 000 v. L. betragen, eine Möglichkeit, die selbst der größte Optimist nicht für wahrscheinlich hält. Der Staat müßte also auf den Fehlbetrag verzichten oder die Ausfuhrabgabe in bar erhöhen. Diese Möglichkeit scheint gegeben, da ja die Belastung der Ausfuhr durch die Abgabe in natura fortfallen würde. Hierdurch würde allerdings wieder ein Teil des beabsichtigten Erfolges — die Herabsetzung des Korinthenpreises auf dem Weltmarkte — illusorisch gemacht werden. Dem Fiskus würden aber bei der Neuregelung die Kosten der Vereinnahmung zufallen. Außerdem wäre er in seinen Einnahmen auf die schwankende Ausfuhr und deren Entwicklung angewiesen. Für jeden Staatshaushalt bedeutet aber die Gleichmäßigkeit der Einnahme ein nicht zu unterschätzendes Plus.

Von dieser Perspektive aus betrachtet, steht der Staat vom rein fiskalischen Standpunkte aus dem Problem abwägend gegenüber. Er hätte einerseits bei einer Aufhebung der Abgabe in natura den Vorteil einer möglichen Ausfuhrzollerhöhung. Andererseits hat er der jetzigen Regelung das nicht zu unterschätzende Plus einer regelmäßigen im voraus bestimmbaren Einnahme. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist er aber über die bisher angeführten Gründe hinaus noch weitgehend an der jetzigen Regelung interessiert, die eine Industrie entwickelt hat, welche auf dem Verkauf der auf-

[21]) Z. B. Eingabe v. 16. XI. 1929 gemäß der Ztg. „Freies Podium, Athen v. 1. VII. 1930".

[22]) Weil die Ausfuhrabgabe in bar 250 Drachmen pro 1000 ven. Liter beträgt. s. S. 146 unten.

gekauften Ueberschüsse zu einem Preise, der weit unter den Gestehungskosten liegt, aufgebaut ist, und für die Entlastung der Zahlungsbilanz von großer Bedeutung ist. Ferner sprechen für den Staat vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus auch noch für die jetzige Regelung die Erwägungen, die zur Beibehaltung des Systems vom Standpunkte der Korinthenwirtschaft aus drängen.

Bei der Kurzlebigkeit der meisten Regierungszusammensetzungen in Griechenland jedoch hat die Möglichkeit, bei Abschaffung des bestehenden Systems die Staatskassen durch einen gesteigerten Ausfuhrzoll in bar zu sanieren, etwas sehr Bestechliches. Deshalb ist hier schon des öfteren die Trennung dieses rein wirtschaftlichen Problems von politischen Beeinflussungsmöglichkeiten gefordert worden.

Wenn also die sofortige Abschaffung der Retentionsabgabe nicht möglich ist, muß dahin gestrebt werden — wie dies übrigens auch auf dem Kongreß geschehen ist —, daß die Belastung der Ausfuhr nicht als ständige Einrichtung betrachtet, sondern im Gedanken des Schutzzolles als Erziehungszoll angewandt wird. Das trifft besonders für die Ausfuhrabgabe in natura zu. Es muß sich eine Umstellung der industriellen Produktion vollziehen, welche die Weinindustrie in die Lage versetzt, einen Korinthenpreis zu zahlen, der die Gestehungskosten deckt. Ferner muß das Bestreben dahin gehen, die im Lande verbleibenden Ueberschüsse ausschließlich den rentabelsten Verwendungszwecken zuzuführen. Das Wichtigste aber ist, daß sich die Korinthenproduktion im Rahmen ihrer jetzigen Größe umstellt auf Qualitäts- und Standardleistung, um dadurch einen Absatzmarkt zu gewinnen, der nicht leicht durch Aequivalenzprodukte streitig zu machen ist. Mit der Steigerung der Qualität wird sich ein zunehmender Bedarf langsam entwickeln, zumal wenn es gelingt, die jetzige Preisbasis noch etwas zu drücken. Die Durchführung dieser Maßnahmen würde die Voraussetzung für eine Ausfuhrsteigerung und damit für einen allmählichen Abbau der Ausfuhrabgabe in natura schaffen.

ccc) Die Frage einer Differenzierung der Retentionsabgabe.

Die Retentionsabgabe ist stets für alle ausgeführten Qualitäten dieselbe gewesen, so daß sie sich in einer gleichmäßigen Erhöhung der Preisbasis auswirkte, wodurch sich die prozentuale Preisdifferenz verminderte. Zu der Retentionsabgabe traten außerdem noch als konstante Faktoren die anderen Abgaben, u. a. die Exportsteuer in bar, außerdem noch die nach Gewicht erhobenen Frachtsätze und bedingten so im Importhafen des Konsumlandes ein sehr günstiges prozentuales Preisverhältnis der besseren zu den geringeren Qualitäten. Durch das System der Retentionsscheine wurde erreicht, daß die billigste Ware in Retentionsscheine umgewandelt wurde, da eine Preisdifferenzierung für die zu Retentionszwecken eingelieferten Ko-

rinthen nicht stattfand. Dadurch wurde der Markt für die besseren Qualitäten entlastet. Eine Forcierung des Exportes von guter Ware liegt durchaus im griechischen Interesse. Um die Politik noch zu fördern, wurde des öfteren eine Differenzierung der Ausfuhrabgabe in natura verlangt, indem die besseren Sorten mit einem geringeren und die mittleren und geringeren Sorten mit einem höheren Prozentsatz belegt werden sollten. Dieser Vorschlag ging erklärlicher Weise von den Produktionsgebieten der besseren Qualitäten aus. Ihren letzten Ausdruck fanden diese Bestrebungen auf dem Kongreß im Anfang Juli 1930, wo folgender Antrag gestellt wurde:[23]) Nachstehende Qualitäten sollten mit folgenden Prozentsätzen bei der Ausfuhr belegt werden:

Vostitza	15 %
Korinth, Patras, Zante, Kephallenia	20 %
Amalias, Gastouni, Lächena	25 %
Pyrgos, Olympia	35 %
Messenien, Pylos	50 %

Wie sich eine solche Maßnahme auswirken würde, soll in der Zusammenstellung gezeigt werden (siehe Statistik Seite 22 und 23). Als Grundlage sind die Durchschnittsziffern der beiden Ernteschätzungen von 1924 und 1925 genommen. Diese Ziffern betragen:[24])

Schätzung für 1924	v. L.	285 495 000
Schätzung für 1925	v. L.	282 850 000
Summe:	v. L.	568 345 000
mithin durchschnittl. Schätzung	v. L.	284 172 500.

Die Durchschnittsernten für 1926 bis 1928 betrugen:

Ernte 1926	v. L.	281 533 562
Ernte 1927	v. L.	269 660 440
Ernte 1928	v. L.	296 167 389
Summe	v. L.	847 361 391
Mithin Durchschnittsernte	v. L.	282 453 797

Da außerdem die Schätzungsziffern der einzelnen Distrikte in den beiden Jahren wenig voneinander abwichen und zudem die Entwicklung in den Gebieten ziemlich gleichmäßig verläuft, so dürfte der Aufbau der Kalkulation auf diesen Ziffern gerechtfertigt erscheinen. Daß tatsächlich 1924 und 1925 die Ernten viel größer waren, ist ein Ausnahmefall gewesen.

---

[23]) Freies Podium, Athen v. 2. Juli 1930.
[24]) Simonides, a. a. O. S. 180 ff.

Die einzelnen Produktionsdistrikte sind gemäß dem Kongreßvorschlag aufgeteilt worden und dann von der Gesamtmenge in jeder Gruppe ein gewisser Prozentsatz abgesetzt worden für die Ware, die durch ihre Natur (große Beeren, Abfall usw.) nicht für einen Export in Frage kommt. Dieser Prozentsatz ist mit abnehmender Qualität gesteigert worden. Es wird von einer durchschnittlichen Ausfuhr von 175 Millionen v. L. ausgegangen, wie sie auf Grund der Ausfuhrentwicklung von 1920/21 bis 1927/28 gerechtfertigt erscheint. Es zeigt sich aus dieser Aufstellung:

1. Die Ausfuhr kann fast zur Hälfte von den Qualitäten I und II gedeckt werden.
2. Nur ein geringer Prozentsatz der geringeren Qualitäten muß unbedingt exportiert werden.
3. Der Vorschlag würde eine Herabsetzung der durchschnittlichen Abgabe auf ca. 30 % bedeuten.
4. Die beabsichtigte Preisbegünstigung wird erreicht.

Es fragt sich nun, ob ein solches System praktisch durchführbar ist. Vorbedingung ist die Einrichtung einer scharfen Qualitätskontrolle. Diese wird bedingt durch die Struktur des Korinthenproduktionsgebietes und die Lage seiner Ausfuhrhäfen. Die Produktionsgebiete im Peloponnes reihen sich in der Weise aneinander, daß die Qualität mit der Verkehrsentfernung von Athen abnimmt (Ausgenommen sind von dieser Behauptung die Inselprodukte). Außerdem muß man bedenken, daß die Produktionszentren nur durch eine Eisenbahnhauptlinie verbunden sind, daß die Straßen sehr schlecht sind, so daß Ueberlandtransporte teuer sind. Diese Voraussetzungen sind wichtig, denn bei der Einführung einer differenzierten Retention muß eine Verschiebung der einzelnen Produkte von einem Distrikt zum andern unbedingt unterbunden werden, da sonst natürlich versucht wird, z. B. die Pyrgos-Ware, die zum größten Teil über Patras verladen wird, in Patras nur mit dem Satz für Patrasware bei der Ausfuhr zu belasten, was nach den gemachten Vorschlägen eine Herabsetzung der Retention von 35 auf 20 Prozent bedeuten würde. Es muß also die Ausfuhrabgabe in natura an den Ort verlegt werden, wo die Ware den Transportweg beginnt, d. h. also mit der Verladung auf die Eisenbahn bezw. mit der Verladung auf das Schiff bei Küstentransport, und nur die Fälle, wo direkte Verladung zum Export ohne Zwischentransport stattfindet, dürfen für die Erhebung der Ausfuhrabgabe die Exporthäfen in Frage kommen. Diese Neuregelung würde natürlich auch auf die Struktur des Handels Rückwirkungen ausstrahlen. Das Schwergewicht der Preisbestimmung würde von den großen Exporthafenplätzen bedeutend abgeleitet und zu den Produktionszentren geführt werden.

Wie wird sich der auf Seite 20 gemachte Vorschlag

I.	II.	III.	IV.	V.
Qualitäts-Gruppen	Korinthen-produktions-Distrikte	Ernteschätzungs-ziffern nach Distrikten (i. 1000 v. L.)	Ernte-schätzungsziff. nach Qualitäts-gruppen (i. 1000 v. L.)	Abzusetzen für nicht export-fähige Korinthen in %
I.	Vostitza	31.100	31.100	20
II.	Vassilike	1.800		
	Zante	16.500		
	Kephallenia	11.850		
	Kiato	16.250		
	Xylokastron	9.750		
	Patras	15.000	71.150	20
III.	Amalias	24.500		
	Lächena	7.500	32.000	25
IV.	Agoulinika	10.250		
	Zacharo	5.600		
	Kriekoukion	11.500		
	Pyrgos	26.750	54.100	33⅓
V.	Gythion	675		
	Kalamata	9.829		
	Korini	7.500		
	Kyparissia	5.250		
	Marathos	13.750		
	Meligala	16.719		
	Messene	14.500		
	Pylos	20.500		
	Philiatra	7.100	95.823	——
		284.173	284.173	——

1. Die Höhe des Ertrages der vorgeschlagenen differenzierten Die Differenz von 28534000 ven. Litern stellt den Ertrags-sie zur Zeit der Einbringung des Umänderungsantrages (1929/30)
2. Der Ertrag der vorgeschlagenen Retentionsabgabe (Spalte VIII.)

einer differenzierten Retentionsabgabe auswirken?

VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
Verbleibender Rest für den Export i. 1000 v. L.	Vorgeschlagene prozentuale R.-Abgabe	Ertrag dieser Retentionsabgabe i. 1000 v. L.	Bei einem Retentionspreis von Dr. 3050 per 1000 vent. L. Ang. i. Drachm.		
			Wert der Retentionsabgabe nach dem Vorschlag	Differenz gegenüber 45 % generelle R.-Abgabe	Differenz gegenüber 30 % generelle R.-Abgabe
24.880	15	3.732	458	— 915	— 457
56.920	20	11.384	610	— 763	— 305
24.000	25	6.000	763	— 610	— 153
36.667	35	12.833	1.068	— 305	+ 153
Sa. 142.467		Sa. 33.949			
		Differenz: 28.534			
32.533	50	16.267	1.525	+ 152	+ 610
175.000	——	78.750	——	——	——

Retentionsabgabe (Spalte VIII.) ist aus Spalte VI. berechnet. ausfall gegenüber einer Retentionsabgabe von 45 % dar, wie bestand. (45 % von 175000000 ven. Litern = 78750000 ven. L.)

beträgt: 33949000 ven. L.
+ 16267000 ven. L.
50216000 ven. L.

= rund 30 % von 175000000 ven. L.

Dieses System würde also einen regelrechten Kontrolldienst erfordern, da die beste Gewähr für die Verläßlichkeit der Beamten der peloponnesischen Eisenbahn und des Hafendienstes die eigene ständige Kontrolle ist. Eine Abgabe erst im Exporthafen birgt bei der vorzunehmenden Differenzierung zu viel Gefahrenmomente in sich, da die Ware in getrocknetem Zustande nach den Exporthäfen fast ausschließlich unverpackt versandt wird. Bei der möglichen Gewinnchance wäre hier der Bestechlichkeit eine zu große Anregung gegeben.

Ich befürchte, daß bei diesem Differenzierungssystem letzten Endes alle Ware mit 15 bis höchstens 25 Prozent verzollt würde. Ferner nehme ich an, daß Kalamata als Ausfuhrhafen sehr stark an Bedeutung für den Korinthenexport verlieren würde. Die Korinthen dieses Distriktes würden fast vom Weltmarkte verschwinden, da sich ja ein Transport nach Patras wegen der hohen Frachtsätze und der verhältnismäßig niedrigen Preise dieser Provenienz nicht lohnen würde. Für diese Ware bliebe also der Export zu einem Retentionssatze von 50 Prozent, der aber in Anbetracht des prozentualen Unterschiedes zu den mittleren Qualitäten einen rentablen Absatz sehr erschweren würde.

Die Differenzierung der Ausfuhrabgabe in dieser Weise setzt eine durchgreifende Qualitätskontrolle ohne Lücken voraus. Solange diese nicht geschaffen ist, ist eine solche Regulierung undurchführbar und würde höchstens die Rentabilität der peloponnesischen Eisenbahn heben und die Stellung von Patras als Exporthafen noch mehr festigen. Das einzige Ziel, das man durch eine solche Regelung vielleicht erreichen könnte, wäre eine Erschwerung des Absatzes von Kalamataware. Jedoch ist dies auch nur bedingt richtig, da bei dem Unterschied der Retentionsabgabe doch immer wieder Manipulationen unternommen würden, um diese Provenienz mit einem geringeren Satze wenn nicht über Kalamata, so über andere Häfen, zu exportieren, z. B. Marathos oder Katakolon, welche frachtlich günstiger zu Kalamata liegen als Patras.

Ferner muß man bedenken, daß man auf die geringeren Qualitäten einen weit höheren Prozentsatz legen müßte, wenn man den Durchschnittsprozentsatz von 45 Prozent erreichen wollte. Damit würde die Differenzierung des Retentionssatzes noch größer und Manipulationen zur Umgehung dieses Gesetzes noch mehr begünstigt werden.

Zur Begünstigung des Exportes der besseren Qualitäten wäre m. E. ein anderer Vorschlag zu machen:

1. Für die Ablieferung von frischen Trauben zur Wein- und Mostherstellung müßte eine Prämie bezahlt werden, die mit der geringeren Qualität zunimmt, so daß also in Vostitza die geringste und in Messenien die höchste Prämie bezahlt würde.
2. Die Ausfuhrabgabe in natura müßte in den Häfen Kalamata und Marathos 10 Prozent höher, in Katakolon 5 Prozent höher als in den übrigen Häfen sein. Dadurch würde zwar Katakolon begünstigt gegenüber Marathos. Das läge aber im zukünftigen Verkehrsentwicklungsprogramm. Die Differenzierung ist außerdem nicht lohnend genug für die Vornahme von Manipulationen.
3. Der Korinthentransport dürfte seitens der peloponnesischen Eisenbahn nur unter Erhebung einer Prämie erfolgen, die wiederum die Häfen in der oben vorgesehenen Weise begünstigt. Die Prämie müßte seitens der Bahngesellschaft für Korinthentrauben und getrocknete Beeren unter Kontrolle der AKO. verwandt werden. [25])

Daß lebhaftes Interesse für eine Abänderung des bestehenden Systems vorhanden ist, dafür spricht das Ergebnis bei der Abstimmung. Im Ausschuß haben von 29 Stimmen 10 dafür, 14 dagegen gestimmt, und 5 (Beamte und Industrielle) haben sich der Stimme enthalten. Bei der Abstimmung im Plenum waren 51 für einheitliche Retention und 27 für eine Differenzierung in dem Sinne der Eingabe. [26]) Solange dieses Problem allein von der Mehrheit der Stimmabgabe abhängt, wird es schwerlich eine Lösung finden, da die mittleren und geringeren Qualitäten, die zugunsten der besseren benachteiligt werden sollen, in der Mehrheit sind. Der oben gemachte Vorschlag würde aber mehr Aussicht auf Erfolg haben, da ja nur Messenien und Pylos benachteiligt werden, aber dafür die Prämienvergütung bei der Abgabe in frischem Zustande zur Weinbereitung erhalten, während die mittleren Qualitäten nur eine Prämie für den Transport zahlen müssen, die aber wiederum für ihre Zwecke verwendet wird.

Vom Weltmarkt aus gesehen wäre eine solche Differenzierung zu begrüßen, da sie die Stellung der besseren Qualitäten weiter festigt durch die Differenzierung des Retentionssatzes für die einzelnen Provenienzen, wodurch die besseren Qualitäten im Preise relativ günstiger stehen würden.

---

[25]) Diese Maßnahme würde dahin führen, daß der Export erst dann lohnend wäre, wenn der Exportpreis minus Transportprämie höher wäre als der Preis für die Ablieferung von frischen Trauben zur Wein- und Mostherstellung plus Prämie.

[26]) Freies Podium, Athen, v. 3. Juli 1930.

Lebenslauf

Am 20. August 1905 bin ich, Rudolf Lamsfuß, als Sohn des Kaufmanns Rudolf Lamsfuß in Barmen geboren. Von 1912 bis 1915 besuchte ich in meiner Heimatstadt die Volksschule und dann bis 1924 das dortige Reformrealgymnasium. Nach der Reifeprüfung trat ich für ein Jahr als kaufmännischer Lehrling in den Betrieb meines Vaters ein. Im Laufe dieses Lehrjahres wurde ich im Anfang des Wintersemesters an der Kölner Universität immatrikuliert. Ab Sommersemester 1925 widmete ich mich lediglich meinen Studien. Die belegten Vorlesungen bewegten sich fast ausschließlich in dem Rahmen einer speziellen Vorbildung für das kaufmännische Diplomexamen, das ich am 11. Juli 1928 bestand.

Das Thema meiner Dissertation, die ich zunächst bei Herrn Prof. Seyffert begann, mußte durch die Schwierigkeit der Materialsammlung mehrfache Aenderungen erfahren, die so wesentlicher Natur waren, daß ich meine Arbeit auf Vorschlag von Herrn Prof. Seyffert bei Herrn Geheimrat Eckert beendete.

Aus der ursprünglichen Fassung meiner Dissertation hervorgehend, veranstaltete ich als Mitglied des Oberseminars von Herrn Prof. Seyffert eine Rundfrage in 1500 Exemplaren über

„Die Absatzverhältnisse für griechische Korinthen auf dem deutschen Markt".

Bei Abschluß der Dissertation liegt die Veröffentlichung noch nicht vor.

Vom Wintersemester 1928/29 an besuchte ich folgende Seminare:
Volkswirtschaftliches Seminar bei Herrn Geheimrat Eckert,
Seminar für Handelsbetriebslehre bei Herrn Prof. Seyffert,
Seminar für Fabrikbetriebslehre bei Herrn Prof. Geldmacher,
Wirtschaftsgeographisches Seminar bei Herrn Prof. Kuske.

COLUMBIA UNIVERSITY

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the rules of the Library or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
C28(638)M50			

MSH 04066

OCT 1 8 1994

NEH

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0041403134

305 L 19

Lamsfuss, R.

Probleme einer stabilisierung im griechischen Korinthenhandel

AUG 26 1939

END OF
TITLE